

Berichtsvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien | Nr. 046/2007 |
|---|------------------------|

Betreff:

Das "Cochemer Modell"

| | |
|-----------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------|---------------|

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting | 07.05.2007 |
|---|------------|

| | | |
|---|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: | | |
| Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Hhst. | Betrag (EUR) |
| 1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben: | 2) Laufende Kosten jährlich: | |
| insgesamt: EUR | insgesamt: EUR | |
| Beteiligung Dritter: EUR | Beteiligung Dritter: EUR | |
| Belastung Kreis Warendorf: EUR | Belastung Kreis Warendorf: EUR | |

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Mit beigefügtem Schreiben hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, das Thema „Cochemer Modell“ auf die Tagesordnung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien zu setzen.

Das Auseinanderbrechen einer Familie infolge von Trennung und Scheidung bedeutet für alle Familienmitglieder, insbesondere für die betroffenen Kinder, eine erhebliche Zäsur in der bisherigen Lebensgestaltung. Ein lang anhaltender, nur schwer lösbarer Trennungs- und Scheidungskonflikt kann für die Kinder in einem erheblichen Umfang traumatisierende Folgen nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund ist es in jedem Fall erforderlich, insbesondere zum Wohle der betroffenen Kinder, eine frühestmögliche Konfliktschlichtung im Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen. Beteiligte sind, neben der betroffenen Familie, die Familiengerichte, Anwälte, das Jugendamt sowie die Beratungsstellen und Gutachter. Im Landkreis Cochem / Zell ist hierzu Anfang der 90er Jahre das sogenannte Cochemer Modell entwickelt worden. Dieses sieht ein frühestmögliches kindeswohlorientiertes Zusammenwirken aller Beteiligten vor, im Sinne einer frühzeitigen Beratung, Unterstützung und Begleitung der betroffenen Familie im Trennungs- und Scheidungskonflikt. Ziel ist die einvernehmliche Konfliktschlichtung sowie die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen zur Frage der nahehelichen Elternschaft (Sorgerecht) und der Gestaltung der Umgangsregelung.

Idealtypischer verfahrenstechnischer Ablauf des Cochemer Modells:

- Rechtsanwälte verzichten auf konfliktverschärfende Schriftsätze und beschränken sich in verfahrensleitenden Schriftsätzen auf den wesentlichen Sachvortrag, der die Tatbestandsmerkmale aufzeigt.
- Familienrichter verpflichten sich, schnell zu terminieren (innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang).
- Berater von Beratungsstellen verpflichten sich, innerhalb von 14 Tagen einen Gesprächstermin an die beteiligten Eltern zu vergeben.
- MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes der Jugendämter verpflichten sich, jeden Gerichtstermin wahrzunehmen und verzichten auf Stellungnahmen in schriftlicher Form.
- Sachverständige verpflichten sich zu lösungsorientiertem Arbeiten.

Darüber hinaus schafft das Cochemer Modell in Form eines übergreifenden Arbeitskreises die Möglichkeit zur Kooperation, Vernetzung, kontinuierlichem fachlichem Austausch und Konzeptabstimmung. So soll gewährleistet werden, dass alle beteiligten Professionen dem gemeinsamen Ziel einer kindeswohlorientierten Konfliktschlichtung im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtet sind.

Im Kreis Warendorf ist bereits im Jahre 1995 eine Konzeption zur Gestaltung der Trennungs- und Scheidungsberatung im Zusammenwirken des öffentlichen und des

freien Trägers der Jugendhilfe erarbeitet worden. Auch das Ziel dieser Konzeption und Verfahrenspraxis ist es, den betroffenen Familien mit Blick auf die Sicherstellung des Kindeswohls im Trennungs- und Scheidungskonflikt ein frühestmögliches Beratungsangebot anbieten zu können. Grundlage bildet das Wunsch- und Wahlrecht zur Inanspruchnahme einer Beratungsleistung.

Beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gehen die familiengerichtlichen Mitteilungen bei Aufnahme eines Scheidungsverfahrens ein sowie die Informationsanforderungen und Anfragen hinsichtlich einer Erstberatung der Betroffenen. In einem offenen Verfahren können die Beteiligten zwischen unterschiedlichen Beratungsanbietern wählen. Dieses ist in ca. 300 Fällen pro Jahr der Fall.

Im Gegensatz zum Cochemer Modell besteht keine institutionsorientierte fallübergreifende Zusammenarbeit in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Umfangreiche Kontakte und regelmäßige Arbeitsabsprachen erfolgen im Einzelfall.

Das Konzept Trennungs- und Scheidungsberatung im Kreis Warendorf wurde aktuell fortgeschrieben. Die Fortschreibungsarbeiten werden im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft III gemäß § 78 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ durchgeführt. Überlagert werden diese Fortschreibungsarbeiten durch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Reform des FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Neufassung dieses Verfahrensrechtes greift wesentliche Aspekte des familiengerichtlichen Verfahrens auf und wird diese entsprechend neu gestalten. Im § 165 des FGG – Reformgesetzes wird ein sogenanntes Beschleunigungsgebot definiert. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Verfahren an denen Kinder beteiligt sind, in einem möglichst überschaubaren zeitlichen Rahmen im Zusammenwirken aller Fachkräfte und Institutionen, abgewickelt werden soll. Die Intention dieses Gesetzes entspricht weitestgehend den Leitgedanken des Cochemer Modells. Mit Blick auf die aktuelle Fortschreibung des Konzeptes Trennungs- und Scheidungsberatung im Kreis Warendorf ist mit den Trägern der freien Jugendhilfe vereinbart worden, die mit der Reform des FGG (§ 165 FGG – Reformgesetz) hiermit in Verbindung stehenden fachlichen Grundsätze und Notwendigkeiten zur Kooperation – insbesondere auch mit Blick auf das Familiengericht und die Anwälte – entsprechend einzubinden.

Mit der Fertigstellung des Konzeptes ist im Frühjahr 2008 zu rechnen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat